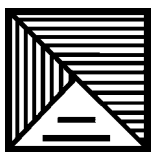


Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Teilplan Windenergienutzung

Entwurf, 9. Dezember 2003



Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Albert Berg-Winters
Landkreis Mayen-Koblenz

Verwaltung: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
Tel.: (02 61) 1 20-21 47
Fax: (02 61) 1 20-22 00

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Teilplan Windenergienutzung

Inhalt

I. Festsetzungen

II. Begründung

1. Anlass, Voraussetzungen
2. Vorgehensweise
3. Flächenbilanz

III. Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

1. Voraussetzungen, Vorgehensweise
2. Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

IV. Karten

V. Anhang

Kriterien zur Auswahl von Potentialräumen für Windenergieanlagen (WEA)

Plankarte

Die Plankarte ist Bestandteil des regionalen Raumordnungsplans - Teilplan Windenergienutzung -.

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

I. Festsetzungen

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 3 des Landesplanungsgesetzes diesen Teilplan Windenergienutzung des regionalen Raumordnungsplanes beschlossen.

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald weist mit diesem regionalen Raumordnungsplan - Teilplan Windenergienutzung - zur Festlegung von Standorten für die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie (Windenergieanlagen) die folgenden Gebiete aus:

Ziel 1 1. Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten ist Ziel der Raumordnung im Sinne von § 5 des Landesplanungsgesetzes.

Grundsatz 2. Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes. In diesen Vorbehaltsgebieten wird der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen.

Ziel 2 Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht zulässig.

Die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind in der Plankarte dargestellt. Die Plankarte ist Bestandteil dieses regionalen Raumordnungsplans - Teilplan Windenergienutzung -.

II. Begründung

1. Anlass, Voraussetzungen

Der seit dem Jahr 1988 verbindliche regionale Raumordnungsplan der Region Mittelrhein-Westerwald enthält keine Festlegungen zu Standorten für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie.

Zwischen 1998 und 2000 hat die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald den regionalen Raumordnungsplan durch mehrere Teilfortschreibungen geändert, Standortbereiche für die Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten festgelegt und gleichzeitig bestimmt, dass die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Windparks außerhalb der Vorranggebiete und der Vorbehaltsgebiete in der Regel nicht zulässig sein sollte.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG; Urteile vom 24. Juli 2003, Aktenzeichen: 1 A 10371/02.OVG und 1 A 11716/02.OVG) festgestellt hatte, dass der regionale Raumordnungsplan bzw. die Teilfortschreibungen insoweit nicht wirksam waren und deshalb keine Ausschlusswirkung entfalten konnten, hat die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald den vorliegenden Teilplan Windenergienutzung aufgestellt. Zweck dieser Planung ist die regionale Steuerung der Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen durch deren Konzentration auf bestimmte geeignete Teilräume bei gleichzeitigem Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Restgebiet der Region.

Das neu entwickelte Konzept soll gewährleisten, dass der Privilegierung der Windenergienutzung substantiell Rechnung getragen wird. Dies ist durch eine entsprechende Flächenbilanz nachzuweisen. Diese Absicht kann nur durch die Festlegung von Vorranggebieten sichergestellt werden. Zusätzlich ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten möglich.

Die vorliegende Planung wird damit die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Außenbereich in einer Weise steuern, die den Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches entspricht. Der Planungsvorbehalt gem. § 35 Abs. 3

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

Satz 3 des Baugesetzbuches setzt gebietsbezogene Festlegungen im regionalen Raumordnungsplan über die Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss dieser Anlagen an anderer Stelle in der Region festgeschrieben wird. Folge dieser Festlegungen ist, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind.

Für die Wirksamkeit dieser Festlegungen hat das OVG die folgenden Anforderungen aufgestellt:

1. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zugrunde liegen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.
2. Der Windenergienutzung ist im Plangebiet in substantieller Weise Raum zu schaffen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung muss jedoch nicht auf allen dafür geeigneten Standorten erfolgen.
3. Die Ausgrenzung von "Tabuflächen", bei denen von vornherein feststeht, dass sie für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, ist grundsätzlich zulässig. Für die Festlegung von Tabuflächen und Pufferzonen besteht ein Gestaltungsspielraum. Diese Festlegungen und ihre Ausdehnung müssen sich aber städtebaulich bzw. auf einer ausreichenden fachlichen Grundlage aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen. Die Ausgrenzung derartiger "Tabuflächen" oder Pufferzonen muss daher auf entsprechend gewichtigen öffentlichen Belangen beruhen.
4. Nur auf sachlichen (städtebaulichen) Gründen beruhende Planungsentscheidungen können einen wirksamen Planungsvorbehalt begründen. Planungsentscheidungen können sich nicht lediglich als das Ergebnis einer politischen Willensbildung darstellen; vielmehr muss dieses sachlich fundiert sein. Negative Voten der Gemeinden zu den in Betracht gezogenen Standorten bzw. Gebieten für Windenergienutzung dürfen daher nicht ungeprüft übernommen werden;

2. Vorgehensweise

In der gesamten Region Mittelrhein-Westerwald wurden flächendeckend nach einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Kriterien (Anhang: "Kriterien zur Auswahl von Potentialräumen für Windenergieanlagen (WEA)") geeignete Räume mit einer geringen Konfliktdichte ("Potentialräume") ermittelt. Innerhalb dieser Potentialräume wurden in einem weiteren abgestuften Planungsprozess die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Waldgebiete sind in die Ermittlung der Potentialräume einbezogen; Wald ist kein ausschließendes Kriterium.

Wesentliche Arbeitsschritte und Kriterien hierbei waren:

Windhöufigkeit

Die Auswertung der Winddaten auf der Grundlage der Windkarten des Deutschen Wetterdienstes ergibt, dass für die gesamte Region aufgrund ihrer Höhenlage mit Ausnahme von topographisch bedingten Windschattengebieten in der Regel davon auszugehen ist, dass die nach heutigem Stand der Technik geforderte Anlaufwindgeschwindigkeit für Windenergieanlagen von $> 3,5$ m/s in 50 m über Grund erreicht wird. Unzureichende Windhöufigkeit ist deshalb kein Grund für die Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung bzw. für den Ausschluss von Windenergieanlagen.

Normative Ausschlussgebiete

Zunächst waren die Gebiete auszuschließen, die aufgrund bestehender rechtlicher Regelungen für eine Windenergienutzung von vornherein nicht in Betracht kommen und daher der Planungsgemeinschaft diesbezüglich keinen Entscheidungs- oder Gestaltungsspielraum eröffnen.

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

Raumordnerisch-fachbezogene Ausschlussgebiete

In den verbleibenden Gebieten war zu prüfen, inwieweit andere als gewichtiger zu bewertende öffentliche Belange einer Ausweisung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen entgegenstehen können. Ermittelt wurden diejenigen Gebiete, die auf Grund von fachplanerischen bzw. raumordnerischen Zielsetzungen als wertvoll angesehen werden und in denen raumbedeutsame Windenergieanlagen zu unzumutbaren Konflikten führen würden.

Pufferzonen

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten waren im Sinne eines vorbeugenden Umweltschutzes und Immissionsschutzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) planerische Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Zum Schutz der Ausschlussgebiete nach Tz. 2.1 und 2.2 der Kriterien zur Auswahl der Potentialräume werden daher entsprechende Pufferzonen vorgesehen. Das bedeutet, dass die Potentialräume nicht im vollen Umfang für die Windenergienutzung in Betracht kommen; in Betracht kommen lediglich die Bereiche der Potentialräume, die nach Abzug der Pufferzonen übrig bleiben ("nutzbare Potentialräume").

Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Innerhalb der Potentialräume und nach Abzug der Pufferzonen waren die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen festzulegen.

Als Vorranggebiete für Windenergieanlagen werden innerhalb der Potentialräume - außerhalb der Pufferzonen - Gebiete ausgewiesen, die bei möglichst geringem Konfliktpotential mit anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen

- eine möglichst hohe Eignung aus windkrafttechnischer Sicht (Windkraftpotenzial),
- eine Mindestfläche von 25 ha und
- einen Mindestabstand von 3 km voneinander

aufweisen und die Kriterien gemäß Anhang, Tz. 3, erfüllen.

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

Die Einhaltung einer bestimmten Mindestfläche der Gebiete ergibt sich aus der angestrebten Konzentrationswirkung (vgl. Anhang, Fußnote 1 zu Tz. 3 Nr. 1).

Die Einhaltung eines bestimmten Mindestabstandes zwischen den Gebieten ist notwendig zur Landschaftseinbindung und Landschaftsgliederung (erkennbare Trennwirkung) sowie zur Vermeidung von Massierungseffekten und Überdominanz einer technogenen Überprägung (vgl. Anhang, Fußnote 2 zu Tz. 3 Nr. 1).

Gebiete innerhalb der Potentialräume, die zwar die genannten Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet erfüllen, aber in Bereichen liegen, die nach den IBA-Kriterien für den Vogelschutz bedeutsam sein können, werden nicht als Vorranggebiete sondern als Vorbehaltsgelbiete ausgewiesen. Die Frage, ob die Belange des Vogelschutzes der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesen Gebieten tatsächlich entgegenstehen, ist in den nachfolgenden Verfahren zu prüfen.

Die Anwendung der genannten Kriterien zur Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung führt dazu, dass nicht alle Bereiche der Potentialräume, die nach Abzug der Pufferzonen übrig bleiben, als Vorrang- oder Vorbehaltsgelbiete ausgewiesen werden. Die Summe der in der Flächenbilanz enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgelbiete ergibt somit nicht die Fläche der nutzbaren Potentialräume.

Die Vorgehensweise ist im Einzelnen im Anhang erläutert.

3. Flächenbilanz

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz sind nur die Vorranggebiete als positive Ausweisung in der Flächenbilanz zu werten.

Vorbehaltsgebiete sind dagegen nicht als positive Ausweisung zu werten, weil sie nicht die Gewähr bieten, dass sich die privilegierte Nutzung an dem ihr zugewiesenen Standort gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzen kann. Sie stellen keine letztabgewogene Entscheidung des Plangebers dar.

Tabelle: Flächenbilanz

Gebiet	Fläche ha	Anteile %		
		an der Region	an den Potentialräumen	an den nutzbaren Potentialräumen
Region Mittelrhein-Westerwald	643.196	100,0		
Potentialräume gesamt	111.630	17,4	100,0	
davon nutzbar nach Abzug der Pufferzonen	26.714		23,9	100,0
Vorranggebiete ¹⁾	7.045			26,4
Vorbehaltsgebiete ¹⁾	3.323			12,4

1) Unter Berücksichtigung eines Abstandes zwischen den einzelnen Gebieten von > 3 km.

III. Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

1. Voraussetzungen, Vorgehensweise

Nach § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) sind in der bei der Aufstellung der Raumordnungspläne vorzunehmenden Abwägung auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (so genannte FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen.

Soweit diese Gebiete beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Diese Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist im einzelnen nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen.

Es ist davon auszugehen, dass Erhaltungsziele oder Schutzzweck der FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete von (raumbedeutsamen) Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden können. Die mit dem Teilplan Windenergienutzung beabsichtigte Festsetzung von Gebieten für die Windenergienutzung unterliegt somit grundsätzlich der Verpflichtung zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung.

Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind die Vorranggebiete für Windenergienutzung, weil diese als hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung abschließend abgewogene landesplanerische Letztentscheidungen mit verbindlicher Wirkung darstellen.

Vorbehaltsgebiete dagegen enthalten lediglich Gewichtungsvorgaben (OVG Rheinland-Pfalz a.a.O.) für die Abwägung in nachfolgenden Verfahren, ohne konkrete Funktionen oder Nutzungen verbindlich festzulegen. Die FFH-Verträglichkeit ist dann erst in diesen Verfahren zu prüfen.

2. Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete wurden bei der Erarbeitung des Planentwurfs wie folgt berücksichtigt:

1. Die vom Land Rheinland-Pfalz durch Ministerratsbeschlüsse festgelegten FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete werden gemäß den Kriterien zur Auswahl von Potentialräumen für Windenergieanlagen (Anlage 1) von Gebieten für die Windenergienutzung freigehalten, d. h. innerhalb von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten werden keine Gebiete für Windenergienutzung festgelegt. Fläche oder für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten werden in keinem Fall in Anspruch genommen.

2. Darüber hinaus wird um diese Gebiete ein Puffer (Mindestabstand) von

- 200 m zu FFH-Gebieten und
- 500 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten

eingehalten.

Dadurch ist sichergestellt, dass die im Teilplan Windenergienutzung beabsichtigte Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in keinem Fall zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes oder Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

Bereiche, die auf Grund ihrer Windhöufigkeit sowie der weiteren Kriterien für die Windenergienutzung in Betracht kommen, aber innerhalb von Gebieten liegen, die sich als sog. IBA-Gebiete (Important Bird Areas) darstellen, werden als Vorbehaltsgebiete - nicht als Vorranggebiete - festgesetzt. In diesen Fällen ist die Möglichkeit der Windkraftnutzung in den nachfolgenden Verfahren gegen die mögliche Bedeutung der IBA-Gebiete für den Vogelschutz abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen dass die sog. IBA-Gebiete ggf. über die Festlegungen des Landes hinausgehen und insoweit unmittelbar keine rechtliche Verbindlichkeit in Anspruch nehmen können.

IV. Karten

1. Karte der Windhöufigkeit
2. Karte der Ausschlussgebiete
3. Übersichtskarte der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

V. Anhang

Stand: gemäß Beschluss der Regionalvertretung vom 9.12.2003

Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes "Teilplan Windenergienutzung"

Kriterien zur Auswahl von Potentialräumen für Windenergieanlagen (WEA)

1. Planungskonzept

Ziel der Planung ist die regionale Steuerung durch eine Konzentration von WEA auf bestimmte geeignete Teilräume mit einem gleichzeitigen Ausschluss von WEA im Restgebiet der Region. Hierzu werden in der gesamten Region flächendeckend im Rahmen einer Negativ- und Positivplanung nach einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Kriterien geeignete Räume mit einer geringen Konfliktdichte (**Potentialräume**) ermittelt. Innerhalb dieser Gebietskulisse sind in einem weiteren abgestuften Planungsprozess Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auszuwählen.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept muss gewährleisten, dass der Privilegierung der Windenergienutzung substantiell Rechnung getragen wird. Dies ist durch eine entsprechende Flächenbilanz (Verhältnis der Potentialräume zu den ausgewiesenen Vorranggebieten) nachzuweisen. Folglich kann dieses Ziel nur durch die Festlegung von Vorranggebieten sichergestellt werden. Zusätzlich ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten möglich.

2. Ermittlung von Potentialräumen für Vorranggebiete WEA

2.1 Normative Ausschlussgebiete

Zunächst sind die Gebiete auszuschließen, die aufgrund der bestehenden rechtlichen Regelungen für einen Vorrang der Windkraftnutzung von vornherein nicht in Betracht kommen. Dies betrifft z.B. rechtliche Regelungen zum Schutz von bebauten Siedlungsflächen, vorhandene Flächen für Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Energiegewinnung und Kommunikation, vorhandene Abbau- und Gewässerflächen. Hier ist eine weitere Abwägung mit den Belangen der Nutzung der Windenergie nicht möglich. Diese Gebiete sind gänzlich von WEA freizuhalten. Hierfür kommen folgende Bereiche in Betracht¹⁾:

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

1. Landespflege

- Naturschutzgebiete²⁾
- Flächen i.S.d. § 24 Abs. 2 Nrn. 4 -11 LPflG³⁾
- Naturdenkmale⁴⁾
- Geschützte Landschaftsbestandteile⁴⁾
- Landschaftsschutzgebiete^{5) 7) 8)}
- Naturparke^{6) 7) 8)}

2. Forstwirtschaft⁹⁾

- Naturwaldreservate (§ 19 LWaldG)
- Biotopschutzwald (§ 18 LWaldG)

3. Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiete – Zone I
- Heilquellenschutzgebiete
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete

4. Siedlungsflächen¹⁰⁾

- Siedlungsgebiete
- Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich
- Gewerbliche Bauflächen
- Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Golfplatz, Freizeitpark

5. Infrastrukturen

- Verkehrswege (klassifizierte Straßen¹¹⁾, Schiene, Wasserstraßen)
- Freileitungstrassen
- Rohrleitungen
- Richtfunkstrecken
- Senderstandorte (Rundfunk/Fernsehen), Betriebsfunkstrecken der DB, Mobilfunknetz, Radaranlagen, Radioteleskope

6. Luftverkehr

- Bauschutzbereiche¹²⁾
- Tieffluggebiete
- Sonder-, Verkehrs-, Hubschrauberlandeplätze, Segelflugplätze

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

7. Sonstige Nutzungen

- Militärische Schutzbereiche
- Denkmalzone
- Grabungsschutzgebiet
- Kulturdenkmale/Bodendenkmale
- Rohstoffgewinnung¹³⁾

- 1) Siehe auch Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport - oberste Landesplanungsbehörde -, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten) vom 18. 2.1999 (FM 3275-4531). - z. Zt. in Überarbeitung auf Ebene der fachlich betroffenen Ministerien -
- 2) Der Ausschluss von Windenergieanlagen begründet sich mit der besonderen Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und in dem besonderen Schutz, den diese Gebiete nach § 21 LPflG bzw. den daraufhin erlassenen Rechtsverordnungen genießen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist danach regelmäßig verboten und könnte nur über Befreiungen gem. § 38 LPflG zugelassen werden. Befreiungstatbestände sind aber regelmäßig nicht gegeben.
- 3) Der Ausschluss von Windenergieanlagen begründet sich in dem besonderen Schutz, den diese Gebiete nach § 24 LPflG genießen. Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte nur über Befreiungen gem. § 38 LPflG zugelassen werden. Befreiungstatbestände sind aber regelmäßig nicht gegeben.
- 4) Der Ausschluss von Windenergieanlagen begründet sich in dem besonderen Schutz, den diese Gebiete nach §§ 19ff LPflG bzw. den daraufhin erlassenen Rechtsverordnungen genießen.
- 5) Gem. § 18 LPflG sind Landschaftsschutzgebiete Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft u.a. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können, oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
- 6) Gem. § 19 LPflG sind Naturparke großräumige Landschaftsschutzgebiete, die sich wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit oder ihres Erholungswertes für die Erholung größerer Bevölkerungsteile eignen. In Kernzonen der Naturparke sind daher WEA nicht zulässig.
- 7) Der Ausschluss von WEA auch außerhalb der Kernzonen der Naturparke sowie Landschaftsschutzgebieten begründet sich in dem besonderen Schutz, den diese Gebiete nach den §§ 18, 19 LPflG bzw. den daraufhin erlassenen Rechtsverordnungen genießen. WEA verstoßen regelmäßig gegen diese Schutzzwecke und die Zielsetzungen für diese Gebiete.
- 8) Nach Mitteilung der oberen Landespflegebehörde ist eine Änderung bzw. tlw. Aufhebung von Verordnungen gem. §§ 18, 19 LPflG nicht vorgesehen.
- 9) Mitteilung der Zentralstelle Forst SGD SÜD 2002.
- 10) Grundlage sind die genehmigten Flächennutzungspläne Stand 2002.
- 11) Mitteilung LSV 2002.
- 12) Stellungnahmen LSV Ref. Luftverkehr vom 1.8.2003. Einhaltung der Richtlinien über die Hindernisfreiheit für S/L-Bahnen mit IFR (NfL I-328/01) und für den Allwetterflugbetrieb (NfL I-1/99) (je nach Art des Instrumentenflugbetriebes). Diese Richtlinie soll geändert werden. Danach sollen grundsätzlich keine WEA im BSB genehmigt werden. (Tagung des Bund-Länder-Fachaus-schusses Luftfahrt (UA I) vom 05.02.2002). Insofern wird die LSV in Zukunft grundsätzlich keinem Bau von WEA im BSB zustimmen. *Gebiete mit Anlagen ≥ 35 m und < 100 m in FLP, die eine entsprechende Regelung der Höhenbegrenzung aufweisen und denen die Zustimmung des LSV Ref. Luftverkehr erteilt worden ist, unterliegen nicht der Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB.*
- 13) Zugelassene Rahmen- bzw. Hauptbetriebspläne Mitteilung des LGB vom 16.5.2003 sowie genehmigte Abbaustellen nach anderen Gesetzen (z.B. BImSchG, WHG).

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

2.2 Raumordnerische - fachbezogene Ausschlussgebiete

In den verbleibenden Gebieten ist durch eine entsprechende Abwägung zu prüfen, inwieweit andere als gewichtiger zu bewertende öffentlichen Belange einer Ausweisung von Vorranggebieten für WEA entgegenstehen können. Dabei sind diejenigen Gebiete gänzlich von WEA freizuhalten, die aufgrund von fachplanerischen bzw. raumordnerischen Zielsetzungen als wertvoll angesehen werden, und in denen WEA zu unzumutbaren Konflikten führen würden. Hierfür kommen folgende Kriterien in Betracht¹⁾:

1. Regionales Biotopverbundsystem^{2) 3)}
2. Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes^{2) 4)}
3. Naturräumliche Einheiten der Flusstäler^{2) 5)}
4. Brut-, Überwinterungs- und Rastgebiete, Hauptvogelflugrouten von nationaler, über- bzw. regionaler Bedeutung^{2) 6)}
5. UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal⁷⁾
6. Kulturdenkmal "Limes"⁸⁾
7. Raumordnungspläne
 - LEP III⁹⁾
 - ROP Mittelrhein-Westerwald 1988
 - Entwurf Gesamtplan ROP Mittelrhein-Westerwald¹⁰⁾
8. Fachplanungen¹¹⁾
 - NATURA 2000¹²⁾
 - Landespflege^{2) 13) 14)}
 - Forstwirtschaft¹⁵⁾
 - Wasserwirtschaft¹⁶⁾
 - Verkehrswege¹⁷⁾
 - Freileitungstraßen, Leitungen
 - Denkmalzonen, Kulturdenkmale/Bodendenkmale, Grabungsschutzgebiete
 - Rohstoffgewinnung¹⁸⁾
9. Bauleitplanung¹⁹⁾

- 1) Siehe auch Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport - oberste Landesplanungsbehörde -, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten) vom 18.2.1999 (FM 3275-4531).
- z. Zt. in Überarbeitung auf Ebene der fachlich betroffenen Ministerien -
- 2) Grundlage ist der landespflegerische Planungsbeitrag für den Gesamtplan bzw. für den Teilplan Windenergie gem. § 16 (2) Nr. 1 a, b, c LPfIG (Bestandserfassung und -bewertung) mit den landespflegerischen Zielvorstellungen gemäß § 16 (2) Nr. 2 a, b LPfIG, der oberen Landespflegebehörde vom 18.8.2003.
- 3) Die Planungsgemeinschaft hat gem. § 3 Abs. 4 BNatSchG ein Biotopverbund nach Abwägung für die regionale Planungsebene zu erstellen, und durch die Festlegung als Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz im Raumordnungsplan dauerhaft zu sichern und behördenverbindlich zu machen. Dies ist bisher noch nicht abschließend geschehen. Das von der oberen Landespflegebehörde vorgeschlagene regionale Biotopverbundsystem beruht auf einem Gutachten des Planungsbüros FÖA 1998 sowie auf Daten des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht ("Gebiete, die als Naturschutzgebiete in Betracht kommen"). Das regionale Biotopverbundsystem gem. FÖA-Gutachten war bereits Ausschlusskriterium im Planungsbeitrag von 1998 und fand die Zustimmung des Landespflegebeirats. Zusätzlich werden auch die Biotope laut Biotopkartierung und die detaillierte Biotopsystemplanung (Erhaltungsflächen) verwendet.

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

Das Ziel des regionalen Biotopverbundsystems ist es, die für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften notwendigen funktionalen Zusammenhänge zwischen den Lebensräumen zu bewahren, wiederherzustellen, neu zu schaffen und vielfältig vernetzt bzw. räumlich verbunden in eine umweltverträgliche genutzte Landschaft einzufügen. Dabei ist der Schutz nicht auf einige besonders auffällige, hochgradig gefährdete Arten zu beschränken, sondern soll sich auf die langfristige Sicherung von natürlichen Entwicklungsbedingungen für alle heimischen Arten erstrecken.

Diese Zielsetzung steht in einem fundamentalen Widerspruch zu der Errichtung von WEA und den damit verbundenen Störpotenzialen. So sind Konflikte durch die allgemeine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen besonders durch Lärm, Schattenwurf und die baulichen Vertikalstrukturen vor allem für die Vogelarten des Offenlandes zu erwarten. Hinzu kommen Flächenüberbauung durch die Anlagen und Wegebau. Der Ausschluss von Windenergieanlagen im regionalen Biotopverbundsystem ist daher naturschutzfachlich zur vorsorgenden Konfliktvermeidung erforderlich.

- 4) Ziel ist der Schutz von für das Landschaftsbild bedeutsamen Räumen. Diese Landschaftsräume von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit oder hohem Erlebniswert sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden. Hierzu gehört auch die Erhaltung regionalbedeutender historischer Kulturlandschaften.
Diese Räume wurden in der Landschaftsrahmenplanung unabhängig von bestehenden Schutzgebietsgrenzen gutachtlich ermittelt. Landschaftsbildgutachten der Fa. Kocks Consult im Auftrag der oberen Landespflegebehörde aus dem Jahr 1997. Die Abgrenzung der Räume orientiert sich an den naturräumlichen Einheiten (siehe Meynen/Schmithüsen 1953-1962: naturräumliche Gliederung Deutschlands). Sie entsprechen den im Raumordnungsplanentwurf von 2002 dargestellten "Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes".
- 5) Die großen Flusstäler von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr und Sieg mit ihren Randhöhen sollen wegen ihrer Bedeutung für Landschaftsbild, Erholung und Tourismus in einem breiten Korridor von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Die Abgrenzung dieser Räume richtet sich ebenfalls nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten der betreffenden Flusstäler wurden selektiert (Quelle: Meynen/Schmithüsen 1953-1962; Abgrenzung der Einheiten konkretisiert für den M. 1:25 000 durch das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht. (digitale Fassung vom 15.12.2002))
- 6) Gutachten des Naturschutzreferenten der SGD NORD vom 18.8.2003. Die Abgrenzung der Gebiete beruht auf langjährigen Beobachtungen.
- 7) Beschluss über die Anerkennung durch die Welterbekommission der UNESCO am 27.6.2002
- 8) Das Kulturdenkmal "Limes" soll wegen seiner europaweiten Bedeutung in einem breiten Korridor von Windenergieanlagen frei gehalten werden.
- 9) Landesverordnung vom 27.6.1995. Eine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des LEP III durch den regionalen Raumordnungsplan ist bisher nicht erfolgt.
- 10) Beschluss der Regionalvertretung Mittelrhein-Westerwald vom 22.8.2002. Der Entwurf kann nur für die Bereiche berücksichtigt werden, die im laufenden Beteiligungsverfahren sich als unstrittig ergeben haben. Dies gilt nicht für die Bereiche wie z.B. Rohstoffgewinnung, Landespflege oder regionale Grünzüge.
- 11) Nur bei entsprechender Planreife, in Aufstellung befindliche Planungskonzepte mit räumlicher Konkretisierung, Beschlussfassung/Verfahrenseinleitung, bereits im Verfahren befindlichen Planungen
- 12) Einschließlich der aktuellen Suchkulisse FFH-Gebiete
- 13) Im Verfahren befindliche, einstweilig gesicherte NSG, LSG
- 14) Geplanter Naturpark Soonwald gem. VO-Entwurf vom. Dazu gehört auch der dem Soonwald vorgelagerte landwirtschaftlich geprägte Raum südlich der B 50. Dieser Raum sollte von WEA großräumig freigehalten werden, um die Gebietskulisse von Soonwald, Ravengersburger "Dom" und "Nunkirche" zu erhalten, die durch die Aufstellung von WEA zu einer erheblichen Störung und Beeinträchtigung des geplanten Schutzzweckes führen würde.
- 15) Mitteilung der Zentralstelle Forst SGD SÜD 2002
- 16) Mitteilung des Ref. 31 SGD NORD 2002
- 17) Mitteilung LSV 2002
- 18) Mitteilung des LGB vom 16.5.2003. Rohstoffgebiete sind als Vorranggebiete für WEA nicht geeignet. Die Übernahme der gemeldeten Flächen erfolgt nur im Sinne der Nutzung für die Rohstoffgewinnung. Es werden damit nicht die vom LGB vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete übernommen. Die erforderliche abschließende Abwägung im Rahmen des Gesamtplanes ROP mit allen anderen öffentlichen Belangen ist noch nicht erfolgt.
- 19) Gemeindliche Planungen/potentielle Siedlungserweiterungsgebiete über den genehmigten Flächennutzungsplan hinaus können berücksichtigt werden, wenn sie einen realen Hintergrund aufgrund einer konkreten Nutzungsfestlegung in einem beschlossenen Plankonzept haben und sich auf ein klar abgegrenztes Gebiet beziehen (z.B. Beschluss für Änderung eines F-Planes, beschlossenes Gemeindeentwicklungskonzept).

2.3 Pufferzonen

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten (und Vorbehaltsgebieten) sind im Sinne eines vorbeugenden Umweltschutzes und Immissionsschutzes planerische Vorsorgemaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) zu ergreifen. Die immissionsempfindlichen Nutzungen sollen im Umfeld vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch WEA geschützt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind in Anlehnung an die Begriffsbestimmung gem. § 3 BImSchG dann anzunehmen, wenn von der Anlage Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hierdurch werden die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinflüssen und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme festgelegt. Hierunter fallen auch Vermögenseinbußen aufgrund physischer Einwirkungen und unzumutbare Belästigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens unterhalb der Schwelle der Gesundheitsbeeinträchtigung. Die Erheblichkeit bestimmt sich nach der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter.

Zum Schutz der Ausschlussgebiete gem. Tz. 2.1 und 2.2 werden entsprechende Pufferzonen zu WEA vorgesehen. Es gibt neben der Landesbauordnung und den fachgesetzlichen Regelungen keine gesetzlichen Abstandsvorgaben, nach denen die Bemessung von Pufferzonen vorgenommen werden kann. Die nicht normativ festgelegten Abstände/Schwellwerte sollen unabhängig vom Schädlichkeitsnachweis greifen. Die Koppelung der Mindestabstände an die Anlagehöhe sowie die Orientierung an die Werte der TA Lärm genügen der Einzelfallgerechtigkeit und sind auch praktikabel. Sie sind fachlich empfohlen sowie allgemein akzeptiert. Sie entsprechen auch der allgemeinen Lebenserfahrung.

Auf der Ebene des Raumordnungsplanes ist es folglich zulässig, dass eine Festlegung von - pauschalieren - Abständen erfolgt. Im Einzelnen werden folgende Abstände in Ansatz gebracht:

Nutzung¹⁾	Abstände
Landespflege	
FFH-Gebiete ⁴⁾	200 m ²⁾
EU-Vogelschutzgebiete ⁴⁾	500 m ⁵⁾
Naturschutzgebiete ⁶⁾	200 m ²⁾
Naturdenkmale	Kein Puffer ⁷⁾
Geschützte Landschaftsbestandteile	Kein Puffer ⁷⁾
Flächen i.S.d. § 24 Abs. 2 Nr. 4-11 LPflG	Kein Puffer ⁷⁾
Naturparke	Kein Puffer ³⁾
Landschaftsschutzgebiete	Kein Puffer ³⁾
Regionales Biotopverbundsystem	Kein Puffer ⁸⁾
Biotop laut Biotopkartierung und Biotopssystemplanung (Erhaltungsflächen)	Kein Puffer ⁷⁾
Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes	Kein Puffer ³⁾
Naturräumliche Einheiten der Flusstäler	Kein Puffer ³⁾
Brut-, Überwinterungs- und Rastgebiete, Hauptvogelflugrouten von nationaler über- bzw. regionaler Bedeutung	500 m ⁵⁾ Hauptvogelflugrouten kein Puffer ³⁾
UNESCO Welterbe Mittelrhein	Kein Puffer ⁹⁾

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

Limes Welterbe	500 m
LEP III	Kein Puffer ³⁾
ROP Mittelrhein–Westerwald 1988	Kein Puffer ³⁾
Entwurf Gesamtplan ROP MW	Kein Puffer ³⁾
Forstwirtschaft	
Naturwaldreservate (§ 19 LwaldG)	200 m ²⁾
Biotopschutzwald (§ 18 LwaldG)	200 m ²⁾
Wasserwirtschaft	
Wasserschutzgebiete – Zone I	Kein Puffer ¹⁰⁾
Heilquellenschutzgebiete	Kein Puffer ³⁾
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	Kein Puffer ³⁾
Siedlungsflächen	
Siedlungsgebiete (je nach regionalplanerischer Differenzierung)	500 - 1.000 m-Puffer ^{2) 11)}
Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich	225 m-Puffer ^{2) 12)}
Gewerbliche Bauflächen	125 m-Puffer ²⁾
Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen	400 m-Puffer und gem. Zweckbestimmung ²⁾
Infrastrukturen	
Verkehrswege (Straße, Schiene, Wasserstraßen)	150 m
Freileitungstraßen	270 m (dreifacher Rotordurchmesser) ²⁾
Rohrleitungen	20 m
Richtfunkstrecken	50 m ²⁾
Senderstandorte (Rundfunk/Fernsehen), Betriebsfunkstrecken der DB, Mobilfunk Netz 1	Einzelfallprüfung ¹³⁾
Luftverkehr	
Bauschutzbereiche	Kein Puffer ³⁾
Tieffluggebiete	Kein Puffer ³⁾
Sonder-, Verkehrs-, Hubschrauberlandeplätze, Segelflugplatz	Kein Puffer bzw. Einzelfallprüfung ^{14) 15)}
Sonstige Nutzungen	
Militärische Schutzbereiche	Kein Puffer ³⁾
Denkmal-, Grabungsschutzzonen, Bodendenkmale	Einzelfallprüfung ¹⁵⁾
Rohstoffflächen	Kein Puffer ³⁾

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

- 1) Gilt auch für geplante Nutzungen (bei entsprechender Planreife von in Aufstellung befindlichen Planungskonzepten, räumlicher Konkretisierung, Beschlussfassung/Verfahrenseinleitung, im Verfahren befindlichen Planungen).
- 2) Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport - oberste Landesplanungsbehörde -, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten) vom 18.2.1999 (FM 3275-4531) Seite 10 und 19.
- 3) Pufferflächen sind bereits bei der Abgrenzung der Gebiete durch die Fachstelle berücksichtigt worden. Die Pufferung soll verhindern, dass Windenergieanlagen zu nah an Naturschutzgebieten errichtet werden und diese in ihrer Funktion beeinträchtigen können.
- 4) Dadurch soll erreicht werden, dass Windenergieanlagen NATURA 2000-Gebiete in ihrer Funktion nicht beeinträchtigen.
- 5) Allgemeine fachliche Abstandsempfehlung für bedrohte Vogelarten. (Bundesweite Fachtagung "Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes" TU Berlin, 29./30.11.2001)
- 6) Sie ist eine planerische Festsetzung und soll verhindern, dass Windenergieanlagen zu nah an Naturschutzgebieten errichtet werden und diese dadurch nachhaltig in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Tier- und Pflanzenwelt eingreifen.
- 7) Die abschließende Berücksichtigung der Pufferflächen ist der örtlichen Planung vorbehalten.
- 8) Die aus regionaler Sicht wichtigen Erhaltungs- und Entwicklungsflächen mit den notwendigen Pufferflächen sind im regionalen Verbundsystem enthalten. Die abschließende Berücksichtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsflächen mit Pufferflächen muss der örtlichen Planung vorbehalten bleiben.
- 9) Die Pufferung der Kernzone erfolgt durch den Rahmenbereich.
- 10) Die abschließende Berücksichtigung der Pufferflächen ist der örtlichen Planung vorbehalten.
- 11) Pauschale Abstandsempfehlung gem. Immissionsschutz bei einem Schalleistungspegel ≥ 100 dB(A) bei WEA mit Gesamthöhe 145 m über Grund (100 m Nabenhöhe und $\varnothing 80$ m Rotordurchmesser (Mittel aus 400 – 725 m).
- 12) Gilt auch für einzelne Wohngebäude im Außenbereich.
- 13) Festlegung nach Einzelfall, Abstand gem. der höheren Anlage.
- 14) Pufferung durch festgelegte Schutzbereiche.
- 15) Festlegung nach Einzelfall.

2.4 Windhöffigkeit

Die Auswertung der Winddaten auf der Grundlage der Windkarten des Deutschen Wetterdienstes ergibt, dass für die gesamte Region aufgrund ihrer Höhenlage mit Ausnahme von topographisch bedingten Windschattengebieten in der Regel davon auszugehen ist, dass die nach heutigem Stand der Technik geforderte Anlaufwindgeschwindigkeit für WEA von $> 3,5$ m/sec in 50 m über Grund nahezu überall erreicht wird.

Somit haben die Winddaten in der Regel nur dokumentativen Charakter.

3. Kriterien zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für WEA in Potentialräumen

Innerhalb der Potentialräume sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für WEA festzulegen. Für die endgültige Standortauswahl und Gestaltung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für WEA muss die Abwägung nach einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Kriterien vorgenommen werden. Hierzu zählen:

1. Generelle Flächenorientierung

- Konzentration der WEA in Windparks mit einer Mindestgröße von ca. 25 ha¹⁾
- ausreichender Abstand von Windparks²⁾
- vorhandene, genehmigte Standortbereiche arrondieren, repowern und verdichten
- Bilanzierung³⁾

Entwurf für die Anhörung und die öffentliche Auslegung

2. Wirtschaftliche Belange

Keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für

- Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen
- Anlagen der Versorgung oder Entsorgung

3. Naturschutzfachliche Belange

- Zusätzliche Belastungen vermeiden
- Verringerung des Ausmaßes der Eingriffe in Natur und Landschaft⁴⁾
- Schonung des Landschaftsbildes
- Landschaftsgerechte Ausrichtung/Standortwahl
- Vermeidung einer Barrierewirkung für den Vogelzug
- Umweltverträglichkeit

4. Kommunale Belange

- Kommunale Siedlungsentwicklung
- Immissionsschutz
- Abstände zu geplanten Siedlungsflächen
- bestehende und geplante Sicherungsbereiche für Erholung und Tourismus⁵⁾

5. Agrarstrukturelle Belange

- Betriebsstruktur
- Bodenerhaltung⁶⁾

1) Ein Windpark enthält min. 3 WEA

2) Grenze ist die noch mögliche Landschaftseinbindung und Landschaftsgliederung, Vermeidung von Massierungseffekten und Überdominanz einer technogenen Überprägung.

Je nach topographischen Gegebenheiten ist in der Regel ein Mindestabstand von ca. 3 - 5 km einzuhalten zur Erreichung einer in der Landschaft noch erkennbaren Trennwirkung. Vermeiden einer Verriegelung der Landschaft. Freihaltung eines Zugkorridors von > 4 km in Hauptzugrichtung zwischen den Konzentrationsflächen (Isselbächer).

3) Maßgebend für den Nachweis, dass die Windenergienutzung substantiell durch den Plan gefördert wird, ist der Anteil der Vorrangflächen im Verhältnis zu der Gesamtfläche der Potentialgebiete.

4) Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches. Schutz der Eigenart auch der ungeschützten Landschaft aufgrund des vorgefundenen Siedlungscharakters der Landschaft gegen eine wesensfremde Nutzung.

5) Nur bei entsprechender Planreife, in Aufstellung befindliche Planungskonzepte mit räumlicher Konkretisierung, Beschlussfassung/Verfahrenseinleitung, bereits im Verfahren befindliche Planungen.

6) Schonung von sehr hochwertigen landwirtschaftlicher Böden.

4. Ergänzende Hinweise

4.1 Vorbelastete Gebiete

Von vorbelasteten Gebieten ist immer dann auszugehen, wenn eine Schädigung von Lebensräumen bzw. Schutzgebieten oder eine Verunstaltung des Landschaftsbildes vorliegt.

Landschaften können bereits Vorbelastungen aufweisen. Dies kann dann der Fall sein, wenn durch vorhandene Windenergieanlagen, Hochspannungs-/Sendemaste, Schornsteine, Halden, Deponien oder die Massierung von technischen und gewerblichen Anlagen o.ä. eine technische Überformung der Landschaft bereits eingetreten ist. Diese Veränderungen in einer Landschaft dürften in der Regel örtlich begrenzt sein. Kleinräumige Veränderungen in einer Landschaft werden in den regionalen Landschaftsbewertungen in der Regel nicht erfasst. Zunächst ist davon auszugehen, dass sie keine größeren Auswirkungen auf das Gesamtgefüge der Gesamtregion haben. In derartigen Fällen ist eine Einzelfallprüfung und ggf. eine Neubewertung erforderlich. Wird dabei festgestellt, dass es sich um eine nachweisbare Verschlechterung und damit um eine Vorbelastung einer Landschaft handelt, die als raumbedeutsam einzustufen ist, dann können derartige Gebiete grundsätzlich als Potentialflächen für WEA nicht ausgeschlossen werden. Ist im Rahmen der Regionalplanung eine abschließende Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen nicht möglich, kommen diese Gebiete nur als Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung in Betracht.

4.1.1 Verunstaltung des Landschaftsbildes

WEA können nur bei einer Verunstaltung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden. Eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn WEA als „Fremdkörper“ in Erscheinung treten und so einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild haben. So liegt eine erhebliche Störung des landschaftlichen Gesamteindrucks vor, wenn die äußere Erscheinungsform der Landschaft nachhaltig verändert und wesentliche Faktoren des optischen Beziehungsgefüges preisgegeben werden. Dies zeigt sich, wenn sie dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht besonders grob unangemessen sind und bei objektiver Betrachtungsweise auch aus der Ferne als sehr belastend empfunden werden. Dies kann z.B. bei WEA in exponierte Lage am Hang eines Berges oder auf einem Kamm in einer landschaftlich reizvollen und daher besonders schutzwürdigen Umgebung eintreten. Dies gilt auch für eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft. Ähnliches kann vorliegen, wenn WEA als Blickfang den städtebaulichen und landschaftlichen Gesamteindruck erheblich beeinträchtigen und als schwerwiegende negative Abweichung empfunden werden.

Wird in Räumen für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes festgestellt, dass ein Landschaftsbild bereits verunstaltet ist, so fehlt es an einem Schutzgut, das weiteren Eingriffen in die Landschaft durch eine Windenergieanlage in der Regel entgegensteht. Ist der besondere Schutz des Landschaftsbildes der alleinige Ausschlussgrund für WEA, kann in diesem Fall dem Anliegen, eine Landschaft vor weiteren, neuen Beeinträchtigungen durch WEA zu schützen, nicht generell gefolgt werden.

4.1.2 Vorbelastete Erholungslandschaften

Auch in Erholungslandschaften ist der Schutzzweck der natürlichen Eigenart der Landschaft darauf gerichtet, den Außenbereich seiner naturgegebenen Bodennutzung zu belassen und als Erholungslandschaft der Allgemeinheit vor dem Eindringen wesensfremder und der Erholung abträglicher Nutzung zu bewahren. Dies gilt nicht für Standorte, die wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit ohnehin weder für das eine noch das andere geeignet sind. Haben Gebiete ihre Schutzwürdigkeit durch bereits erfolgte anderweitige Eingriffe eingebüßt und damit die Fähigkeit, Erholungsgebiet auch noch tatsächlich zu sein, verloren, so kann in diesen Fällen von einem Entgegenstehen von öffentlichen Belangen im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB keine Rede sein.

4.1.3 Vorbelastete Teilgebiete in Landschaftsschutzgebieten und in Naturparks

Landschaftsschutzgebiete und Naturparkbereiche dienen dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft, der Erhaltung oder Wiederherstellung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und haben eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. Liegt in Teilgebieten z.B. bereits eine dauerhafte Schädigung von Lebensräumen und Schutzgebieten vor, oder ist das Landschaftsbild verunstaltet bzw. der Naturgenuss beeinträchtigt, kann der besondere Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebiets oder Naturparks in der Regel als alleiniger Ausschlussgrund für WEA nicht mehr angeführt werden. Sind derartige Vorbelastungen als raumbedeutsam zu bewerten, sind die betroffenen Teilgebiete zunächst als Potentialflächen für WEA anzusehen.

4.2 Bestehende Windenergieanlagen

Für bestehende, genehmigte und im Bau befindliche Anlagen besteht Bestandsschutz. Ein Anspruch auf Beibehaltung von bisher ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten besteht nicht.